

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Nachrichtendienst des
Bundes NDB
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

8. August 2023

Auskunft- und Löschantrag betreffend Datenbearbeitung durch den Nachrichtendienst des Bundes

Sehr geehrte Mitarbeitende des NDB

Vielen Dank für Ihre Antwort vom 8. Mai 2023. Wir möchten dazu sowohl auf den bisherigen Ablauf als auch auf einige inhaltliche Punkte eingehen.

Zum bisherigen Ablauf

Mit Schreiben vom 19. Juli 2019 haben wir beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB) um Auskunft ersucht über allenfalls vorhandene Daten in seinen Informations- und Speichersystemen zur Digitalen Gesellschaft. Mit Ihrer Antwort vom 5. Mai 2020 und vom 22. Februar 2021 haben Sie uns die Auskunft zukommen lassen, jedoch nur bis zum Datum der Einreichung unseres Gesuchs. Dies ist besonders stossend, da die Auskunft eigentlich innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen hat und wir erst fast zehn Monate später eine erste Antwort erhalten haben.

Deshalb haben wir am 11. Juni 2022 darum gebeten, alle Daten nachzureichen, die zwischen dem Einreichen unseres ersten Auskunftsgesuchs vom 19. Juni 2019 und ihrer Beantwortung gespeichert wurden sowie um die Löschung von offensichtlich unrechtmässig gespeicherten Informationen über die Digitale Gesellschaft.

Auf dieses Schreiben haben wir nie eine Antwort erhalten, weshalb wir am 7. Februar 2023 nochmals nachgefragt haben. Am 15. Februar 2023 teilten Sie uns mit, dass dieser Brief vom 11. Juni 2022 in Ihrer Geschäftsverwaltung nicht ersichtlich sei, obwohl uns eine Empfangsbestätigung vorliegt (**Beilage**). Wir gehen daher davon aus, dass Sie den Brief durchaus erhalten haben. Damit liegen zwischen Einreichung unseres Gesuchs vom 11. Juni 2022 und dessen Beantwortung vom 8. Mai 2023 bereits wieder elf Monate.

Wir haben Sie mit dem Schreiben vom 11. Juni 2022 und vom 7. Februar 2023 bereits zweimal darauf hingewiesen, dass wir Auskunft über sämtliche Informationen erhalten möchten, die bis zum Erhalt der Auskunft angefallen sind und nicht nur bis zur Einreichung des Gesuchs. In Ihrem Schreiben vom 15. Februar 2023 haben Sie uns darüber informiert, dass die Beantwortung unseres Gesuchs aufgrund Ihrer momentanen Geschäftslast voraussichtlich länger als die Frist von 30 Tagen in Anspruch nehmen werde. Nun haben sie erneut nur bis zum 14. Februar 2023 Auskunft erteilt, während wir die Auskunft erst am 8. Mai 2023 erhalten haben. Erstaunlich ist dabei, dass Sie gemäss Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2023 den Datenabgleich bereits am 14. Februar 2023 vorgenommen haben, also noch vor dem Versenden Ihrer Antwort vom 15. Februar 2023 an uns.

Dass die «gefundenen Treffer vor Versand der Antwort noch analysiert und mit diversen internen Stellen besprochen werden müssen», mag sein, ändert aber nichts an Ihrer 30-tägigen Frist, welche Sie nun bereits wieder mit einer verspäteten Antwort von drei Monaten um das Dreifache überdehnt haben. Es ist seit Jahren Praxis beim NDB, dass die Auskunftsbegehren erst nach vielen Monaten bearbeitet und beantwortet werden, trotz der gesetzlichen Pflicht, innert 30 Tagen zu antworten. Eine unvorhergesehene Überlastung mag ausnahmsweise dazu führen, dass sich der Abgleich verzögert, aber eine Antwort vom Abgleich bis zum Versand nach der internen Analyse sollte innert 30 Tagen möglich sein, damit zumindest die Auskunft und damit die Aktualität der Daten maximal 30 Tage alt ist. Damit mag es im Ausnahmefall zu einer verspäteten Antwort führen, die Aktualität der Daten muss der NDB aber erreichen können. Ansonsten hat er seine Prioritäten falsch gesetzt und handelt nicht gesetzeskonform. Wir haben daher kein Verständnis dafür, dass die Antwort wieder drei Monate verspätet erfolgte und die Auskunft damit erneut nicht mehr aktuell ist.

Weiter haben wir in unseren Schreiben vom 11. Juni 2022 und vom 7. Februar 2023 die Löschung von offensichtlich unrechtmässig gespeicherten Informationen sowie die Überführung der gelöschten Daten ins Bundesarchiv gefordert. Zudem haben wir eine schriftliche Bestätigung der Löschung und Überführung mit einer entsprechenden Übersicht der gelöschten Daten verlangt. In Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2023 hat der NDB nun seine Auskunft nur ab dem 2. August 2019 erteilt. Damit ist für uns nicht ersichtlich, ob die Daten über die Digitale Gesellschaft vor dem 2. August 2019 bereits gelöscht wurden oder trotz unserer Aufforderung noch nicht. Obwohl wir Sie in unserer Korrespondenz mehrmals ausdrücklich darauf hingewiesen haben, sind Sie auf den Löschantrag mit keinem Wort eingegangen. Gerne hätten wir eine Erklärung dafür. **Wir verlangen daher einmal mehr ausdrücklich, alle für den NDB irrelevanten Daten zu löschen und uns dies zu bestätigen.**

Zur inhaltlichen Auskunft des NDB

Mit Ihrer Auskunft zu den über die Digitale Gesellschaft gespeicherten Informationen bleiben für uns einige Fragezeichen über dessen Inhalt – insbesondere im Zusammenhang mit der Versicherung des NDB, die Digitale Gesellschaft sei kein Ziel der Überwachung.

1. Vernehmlassungsverfahren

- Wieso speichert der NDB unsere Teilnahmen an Vernehmlassungsverfahren, wie beispielsweise dem EmBAG, des E-ID-Gesetzes oder bezüglich E-Voting?

2. Broschüre Digitale Selbstverteidigung

- Wieso speichert der NDB unsere Broschüre zur digitalen Selbstverteidigung?

3. MAZ-Recherchetag

- Der MAZ-Recherchetag ist ein Tag von recherchierenden Journalist:innen. Damit untersteht er dem journalistischen Quellenschutz. Der NDB darf darüber keine Informationen sammeln.
- Was hat der MAZ-Recherchetag mit dem Zweck des NDB zu tun?
- Wieso speichert der NDB das Programm des MAZ-Recherchetages?

4. Kontaktprotokoll

- Wieso sind wir in einem Kontaktprotokoll mit einem Partnerdienst erwähnt, bei der es um einen Artikel bei netzpolitik.org zur Vorratsdatenspeicherung geht?
- Wieso wurden uns diese Daten im Rahmen des Auskunftersuchens nicht ausgehändigt?

5. Telegram-Chat

- Wieso sind wir über eine IP-Adresse (an unserem Sitz) vermerkt, über die ein Telegram-Chat abonniert sein soll?
- Welche IP-Adresse betrifft dies?
- Woher kennen Sie die IP-Adressen, welche einen Telegram-Chat abonniert haben sollen?
- Um welchen Telegram-Chat handelt es sich?
- Aufgrund welchen Sachverhalts liefern Sie diese Informationen – und welche genau – an einen Partnerdienst?
- Welches Aufgabengebiet des NDB ist betroffen?
- Wieso wurden uns diese Daten im Rahmen des Auskunftersuchens nicht ausgehändigt?
- Nebenbei: Die Digitale Gesellschaft besitzt keinen eigenen Internet-Anschluss, weder an ihrem Sitz noch in anderen Büroräumlichkeiten, die sie benutzt.

Obwohl der NDB also beteuert, die Digitale Gesellschaft sei kein Ziel der Überwachung, finden sich dennoch beim NDB gespeicherte Daten, die er sich nicht hätte beschaffen dürfen. Ausserdem ist für uns unverständlich und nicht nachvollziehbar, um was es sich bei den jeweiligen Punkten, insbesondere dem Telegram-Chat, konkret handelt. Hier zeigt sich, dass die Auskunft des NDB in Form der tabellarischen Aufstellung an seine Grenzen stösst. **Daher fordern wir die Herausgabe des Kontaktprotokolls sowie genauere Auskunft zum Telegram-Chat und der IP-Adresse und bitten Sie um die Beantwortung der oben gestellten Fragen. Ausserdem haben Sie auf unser Löschbegehren einzutreten. Bitte bestätigen Sie uns die Löschung und Überführung mit einer entsprechenden Übersicht der gelöschten Daten schriftlich.**

Insgesamt sind zwischen der Einreichung unseres ersten Gesuchs vom 19. Juni 2019 bis zum Erhalt der Auskunft am 8. Mai 2023 nun fast vier Jahre vergangen, wobei wir noch immer keine vollständige und verständliche Antwort erhalten haben, weder hinsichtlich der Auskunft noch des Löschbegehrens. Wir hoffen, nun endlich innert nützlicher Frist eine vollständige und nachvollziehbare Antwort inklusive Bestätigung der Löschung der nicht relevanten Daten zu erhalten.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter

Beilage: erwähnt